

# SATZUNG



# **FISCHEREIVERBAND SAAR**

**Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Juni 2007

# **SATZUNG des Fischereiverbandes Saar (FVS)**

## **Körperschaft des öffentlichen Rechts**

### **§ 1 - Name, Sitz, Rechtsnatur, Geschäftsjahr**

- (1) Der „Fischereiverband Saar“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 3 Gesetz über den Fischereiverband Saar).
- (2) Der Sitz des FVS ist Dillingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Fischereiverband Saar hat die Aufgabe, im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit die natur- und waidgerechte Fischerei im Saarland und die in ihr Tätigen zu fördern und ihre fachlichen Belange zu vertreten (Selbstverwaltungsangelegenheiten). Er ist den Fischereibehörden zur laufenden Beratung und Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Fischerei verpflichtet.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Hege und Pflege des Fischbestandes;
  - b. Mitwirkung bei Gewässer-, Natur- und Umweltschutz durch Abwehr und Vermeidung schädigender Einflüsse und Einwirkungen auf die Fische, die Gewässer und deren Umgebung;
  - c. Schutz von Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräume im Wasser und Uferbereich, insbesondere durch Schaffung und Erhaltung von Feuchtbiotopen;

- d. Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, in allen mit der Fischerei, dem Gewässer-, dem Umwelt- und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse, Lehrgänge und die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen zur Ablegung der Fischereiprüfung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Fischereiverband Saar wirkt ferner bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben im Fischereiwesen nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften mit (Auftragsangelegenheiten). Er nimmt die ihm durch das Saarländische Fischereigesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben und die weiteren durch die Oberste Fischereibehörde durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheiten wahr.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Durchführung der in § 2 bezeichneten Aufgaben und Ziele des FVS dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (4) Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, sind dem Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 4 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im FVS können natürliche Personen und Vereine (juristische Personen) werden, die dessen Zwecke und die Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 unterstützen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Der Verband hat
- a. ordentliche Mitglieder;
  - b. außerordentliche Mitglieder;
  - c. Ehrenmitglieder;
  - d. Ehrenpräsidenten.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen und Vereine (juristische Personen) aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes anerkennen und unterstützen. Vereine stehen ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder den Einzelmitgliedern gleich.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Entrichtung des Jahresbeitrages und Aushändigung der Verbandssatzung.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung solchen Personen verliehen werden, die sich um den Verband oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.

- (6) Eine Doppelmitgliedschaft in zwei oder mehreren deutschen Fischereiverbänden ist ausgeschlossen.
- (7) Nach Maßgabe der Vorschriften unter Absatz 5 können Personen, welche zuvor als Präsidenten tätig waren, zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, ohne dass ihnen jedoch ein Stimmrecht zusteht.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verband. Es stehen ihnen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes zur satzungsgemäßen Nutzung offen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. zu beachten.
- (3) Mitglieder mit Sitz außerhalb des Saarlandes, deren Gewässer ausschließlich außerhalb des Saarlandes liegen, haben bei der Abstimmung solcher Beschlüsse, die innersaarländische Fischereianglegenheiten betreffen, kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 - Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder — mit Ausnahme der Ehrenmitglieder — sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten

Beiträge - ohne besondere Aufforderung - bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind rechtzeitig vor diesem Termin beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange sich das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug befindet.

- (2) Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Maßstab für die Beiträge einer Personenvereinigung ist die Anzahl ihrer Mitglieder.
- (3) Nach Aufforderung durch den FVS sind alle Personenvereinigungen verpflichtet, zur Feststellung der Beitragshöhe und der Zahl der stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung, ihre Gesamtmitgliederzahl bekannt zu geben. Ein in der Aufforderung genannter Stichtag ist verbindlich.

## **§ 7 - Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem FVS erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied des Verbandes
  - a. gröblich gegen die Satzung verstößt;
  - b. durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes gröblich schädigt;
  - c. gegen fischereiliche Bestimmungen verstößt oder Hilfe zu solchen Verstößen leistet;

- d. gegen die Interessen des Verbandes gröblich verstößt;
  - e. trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist;
  - f. zugleich auch Mitglied in einem weiteren Fischereiverband ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied - unter angemessener Fristsetzung - Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe, das Schiedsgericht anzurufen. Die diesbezügliche Erklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu adressieren.
- (6) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss ein Volljurist sein. Kommt es zwischen dem Mitglied und dem Vorstand über die Person des Vorsitzenden zu keiner Einigung, so ist der jeweilige Richter für Zivilsachen beim Amtsgericht Saarlouis Vorsitzender des Schiedsgerichts. Dem Vorstand einerseits sowie dem Mitglied andererseits steht das Recht zu, je einen Beisitzer ihrer Wahl zu benennen. Wird die Benennung der Beisitzer versäumt, so bestimmt der Vorsitzende die Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht muss sich spätestens sechs Monate nach Anrufung zusammensetzen und nach den Fristen und Erfordernissen der Zivilprozessordnung den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen und die am Schiedsverfahren Beteiligten (Vorstand und Mitglied) laden. Über die Sitzung des Schiedsgerichts ist ein Protokoll zu führen und dieses den Beteiligten

mit der Entscheidung zuzustellen. Der Schiedsspruch ist mit Kostenfolge unanfechtbar. Für die Einberufung des Schiedsgerichts zur Terminbestimmung sowie für den Ort und den Zeitpunkt der Verhandlung ist allein der Vorsitzende verantwortlich und zuständig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

- (7) Statt auf Ausschluss kann erkannt werden auf
  - a. zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaftsrechte;
  - b. Zahlung von Geldbußen;
  - c. Auflagen;
  - d. Verweis;wobei mehrere Maßnahmen nebeneinander verhängt werden können.
  
- (8) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **§ 8 - Organe des Verbandes**

Die Organe des FVS sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Verbandsjugend.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Fischereiverbandes Saar bilden die Mitgliederversammlung.
  
- (2) Das Stimmrecht wird in der Mitgliederversammlung durch Delegierte der Mitglieder ausgeübt.



- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- a. Die Mitgliedsvereine verfügen über so viele Stimmen, wie ihre Mitgliederzahl durch fünfzig geteilt ergibt. Die sich so ergebende Zahl wird stets nach oben aufgerundet. Für die Berechnung ist die Höhe des im Vorjahr an den Verband gezahlten Mitgliedsbeitrages maßgebend.
  - b. Die Einzelmitglieder wählen vor der Mitgliederversammlung ihrerseits Delegierte, deren Zahl sich nach der unter (3 a) aufgeführten Staffelung richtet, wobei die Zahl der Mitglieder der Zahl der registrierten Einzelmitglieder entspricht.
  - c. Eine Häufung von zwei Stimmen auf einen oder eine Delegierte(n) ist zulässig.
  - d. Die Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird durch eine von den Mitgliedsvereinen nicht ordnungsgemäß vorgenommene Berufung von Delegierten nicht berührt. Die Organe des Verbandes sind zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Delegiertenmandate nicht verpflichtet.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. den Erlass der Wahlordnung für die Vorstandswahl;
  - b. den Erlass der Beitrags- und Kostenordnung;
  - c. Verabschiedung des Haushaltsplans;
  - d. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen;
  - e. Wahl, Entlastung und die Abberufung des Vorstandes;
  - f. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes;
  - g. Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung einzureichen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder - im Falle seiner Verhinderung - von einem der Vizepräsidenten geleitet. Für die Entlastung des Vorstandes und zu Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (9) Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter, dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit den einzelnen Abstimmungsergebnissen. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut protokolliert werden.

## **§10 - Einberufung der Mitgliederversammlungen, außerordentliche Mitgliederversammlung, Auflösung des Verbandes**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sollte im betreffenden Kalenderjahr ein Fischereitag stattfinden, kann die

Mitgliederversammlung ausnahmsweise auf das Datum des Fischereitages gelegt werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung - einberufen. Maßgebend für die Einhaltung dieser Frist ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband gekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Vorstandsbeschluss oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlicher Mitglieder schriftlich - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.

## **§ 11 - Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin;
  - b. zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen;
  - c. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter;
  - d. dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter;
  - e. dem Referenten für Gewässerfragen und seinem Stellvertreter;
  - f. vier Bezirksgewässerwarten;
  - g. dem Referenten für Fischerei und seinem Stellvertreter;
  - h. dem Referenten für Casting-Sport und seinem Stellvertreter;
  - i. dem Verbandsjugendwart und seinem Stellvertreter;
  - j. dem Leiter der Abteilung Ausbildung und seinem Stellvertreter;
  - k. dem Referenten für Fliegenfischen;
  - l. vier Bezirksvertrauensleuten;
  - m. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des FVS. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; ihnen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin, vertritt den FVS gerichtlich und außergerichtlich, wobei die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis derart beschränkt wird, dass jeweils zwei Präsidenten bzw. Präsidentinnen gemeinsam vertretungsbefugt sind und die beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen nur dann gemeinsam vertretungsberechtigt sind, wenn der Präsident oder die Präsidentin verhindert ist.
- (4) Die Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt, geregelt.
- (5) Der Vorstand (die Jugendvertreter auf Vorschlag des Jugendhauptausschusses) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar jeweils bis zur vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Insoweit kann der Zeitraum von vier Jahren geringfügig überschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Angelegenheiten des FVS werden, soweit sie nicht durch das Gesetz über den Fischereiverband Saar oder die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, von dem Vorstand wahrgenommen. Er hat folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
  - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung;

- e. Erstellung einer Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben;
  - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - g. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder ist nicht übertragbar.
- (8) Der Haushaltsplan und sein Vollzug müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan ist der Obersten Fischereibehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der laufenden Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die dem Ausscheiden nächstfolgende Mitgliederversammlung nimmt dann die endgültige Bestätigung vor oder wählt ein anderes Mitglied. Die Amtsdauer des bestätigten oder neu gewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit der Beendigung der Amtsdauer des Vorstandes aus.

## **§ 12 - Verbandsjugend**

- (1) Die Verbandsjugend gliedert sich in den Jugendausschuss und den Jugendhauptausschuss.
- (2) Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege.

- (3) Der Vorstand stellt der Verbandsjugend Mittel zu Verfügung, die dem Beitragsanteil der Jugendlichen entsprechen sollen. An überfachlichen Ausgaben kann die Verbandsjugend beteiligt werden. Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Verbandsjugend zu unterrichten.
- (4) Beschlüsse des Jugendausschusses bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Beschlüsse des Jugendausschusses, welche nicht die Billigung des Vorstandes finden, sind an den Jugendausschuss zurückzugeben. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet der Vorstand endgültig.
- (5) Als Jugendliche gelten alle Personen, die zu Beginn eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Der Jugendausschussvorsitzende ist auf seinen Wunsch von allen Organen und den Mitgliedsvereinen in Jugendangelegenheiten zu hören.
- (7) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendausschussvorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern:
  - a. dem Stellvertreter des Jugendausschussvorsitzenden;
  - b. dem Jugendwart für Fischerei und Casting-Sport;
  - c. drei Beisitzern.
- (8) Der Jugendhauptausschuss besteht aus dem Jugendausschuss und den Jugendleitern der Vereine oder deren Vertreter. Bei Beschlussfassungen haben die Mitglieder des Jugendausschusses und die Vertreter der Mitgliedsvereine je eine Stimme.
- (9) Der Jugendausschuss wird vom Jugendhauptausschuss auf vier Jahre - entsprechend der Amtsperiode des Vorstandes - gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 13 - Geschäftsstelle**

Der FVS unterhält eine Geschäftsstelle, die auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Verbandes geführt werden kann. Die Geschäftsstelle dient dem Vorstand zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte. Der Vorstand kann im Bedarfsfall einen Geschäftsführer oder andere hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Das Personal der Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen des Vorstandes.

## **§ 14 - Ausschüsse**

Der Vorstand beruft aus sachkundigen Personen Arbeitsausschüsse und deren Vorsitzende. Der Ausschussvorsitzende muss Mitglied im FVS sein. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind beratende Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 15 - Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung innerhalb des Verbandes ist der Schatzmeister verantwortlich; im Bereich der Verbandsjugend der vom Jugendhauptausschuss gewählte Schatzmeister.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung und Rechnungslegung und berichten hierüber der nächsten Mitgliederversammlung.

Liegen die Voraussetzungen dafür vor, schlagen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

- (4) Die Rechnungsprüfer prüfen auch die Kassenführung und Rechnungslegung der Verbandsjugend. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

## **§ 16 - Justitiar**

Zur Bearbeitung von Rechtsfragen des Verbandes kann der Vorstand einen Justitiar bestellen. Dieser kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

## **§ 17 - Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen eines mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung; sie müssen Gegenstand der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegebenen Tagesordnung sein.

## **§ 18 - Auflösung des Verbandes und Anfallsberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidenten, der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.



- (3) Nach Auflösung des Verbandes ist der nach Erfüllung aller bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationsüberschuss dem Saarland zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zur Verfügung zu stellen.

## **§ 19 - Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Oberste Fischereibehörde in Kraft.

Die Satzung zur Körperschaft des öffentlichen Rechts des Fischereiverbandes Saar wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.03.2006 in Merzig.



**Werner Becker, Präsident**

Genehmigt und veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. I vom 11.01.2007